

VERBAND DER VOLLBLUTARABERZÜCHTER ÖSTERREICH - VVÖ

Stallamtsweg 1, A-4651 Stadl Paura, Tel. 07245 217000 -17, e-mail: info@vvoe.at
homepage: www.vvoe.at

26.05.2017 geändert gem. MGV vom 31.05.2019

SATZUNGEN

§1

Name und Sitz des Verbandes:

1. Der Verband trägt den Namen „Verband der Vollblutaraberzüchter Österreich“ (VVÖ).
2. Der Sitz des Verbandes ist: Stallamtsweg 1, 4651 Stadl Paura
3. Der Verband wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Verbandes:

Zweck des Verbandes ist die gemeinnützige Erhaltung und Förderung der Zucht des Arabischen Vollblutpferdes gemäß den Vorschriften der EU sowie den Richtlinien und Prinzipien der „World Arabian Horse Organisation - WAHO“.

Der Verband ist verpflichtet, ein Stutbuch auf Basis der elektronischen Datenverarbeitung zu führen und in bestimmten Intervallen in gedruckter Form zu publizieren. Der Verband ist verantwortlich für die einwandfreie Identifikation der Import-Pferde und der in Österreich geborenen Fohlen, die Zuchtbuchaufnahme von Hengsten und Stuten sowie für die Ausstellung von Eigentumsurkunden und Pferdepässen laut EU sowie der Abwicklung von Import- und Exportformalitäten und Breeding Certificates gemäß WAHO-Vorschrift. Im Bedarfsfalle ist die Beratung der Mitglieder in allen einschlägigen Fragen zur Zucht und Aufzucht der arabischen Pferde durchzuführen und für die Verbreitung, Anerkennung und den sportiven Einsatz Sorge zu tragen und zwar in der Form von Zuchtschauen, Turnieren und Einrichtung sowie Unterhalt einer Website, weiters der Herausgabe und Verbreitung von Broschüren und Prospekten.

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und das Vermögen für den Fall der Auflösung des Verbandes dem gleichen gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

§3

Mitgliedschaft:

Der Verband besteht aus:

1. **Ordentlichen Mitgliedern**, das sind Personen, in deren Besitz sich mindestens eine im Zuchtbuch des VVÖs eingetragene Vollblutaraber (VA) Stute oder eingetragener Vollblutaraber Hengst befindet, sofern es sich nicht um ein gepachtetes Zuchtpferd handelt. Ordentliche Mitglieder müssen einen Wohnsitz in Österreich haben.
2. **Außerordentlichen Mitgliedern**, die die Bestrebungen des Verbandes ideell und materiell unterstützen, im Besitz von VA Fohlen, VA Jungtieren, die noch nicht in das Zuchtbuch eingetragen sind, Wallachen, oder gepachteten Zuchtpferden sind.
3. **Ehrenmitgliedern**, die von der Mitgliederversammlung als solche auf Grund hervorragender Verdienste um den VVÖ gewählt worden sind. Ehrenmitglieder, die keine ordentlichen Mitglieder sind, haben den Status von außerordentlichen Mitgliedern. Ehrenmitglieder sind von den Gebühren befreit.

§4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Bezahlung der Beitrittsgebühr und Bestätigung durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. wenn die Voraussetzungen für diese nicht mehr gegeben sind. Ordentliche Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft mit Ende des Geschäftsjahres, wenn sie nicht mehr im Besitz einer im Stutbuch des VVÖ eingetragenen Stute oder eines eingetragenen Hengstes sind. Bereits ab dem Zeitpunkt der Besitzaufgabe einer eingetragenen Stute bzw. eines eingetragenen Hengstes, stehen dem Mitglied nur mehr die Rechte eines außerordentlichen Mitgliedes bis zum Ende des Geschäftsjahres zu. Nach Ablauf des Geschäftsjahres können diese Mitglieder sodann als außerordentliche Mitglieder auf Wunsch, weitergeführt werden.
 - b. durch den Tod des Mitgliedes bzw. die Auflösung des Verbandes.
 - c. durch den Austritt, welcher spätestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
 - d. durch Ausschluss. Dieser erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Verbandes, bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Stutbuch-Ordnung, bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder der Gebühren, trotz Mahnung und Fristsetzung. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung,

Berufung eingelegt werden, über welche ein einzuleitendes Schiedsgericht endgültig entscheidet.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden alle finanziellen Verpflichtungen sofort zur Zahlung fällig. Rechte aller Art löschen mit Ende der Mitgliedschaft.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann zum Präsidenten und in den Vorstand gewählt werden.
4. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
5. Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
6. Die Mitglieder haben die Verbandssatzungen einzuhalten und im Rahmen dieser Satzungen getroffene Verbandsentscheidungen zu beachten.
7. Es kann von den Mitgliedern verlangt werden, Auskünfte zu erteilen, die im Interesse der Förderung der Zucht liegen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren zu bezahlen.
9. Die Mitglieder des VVÖ anerkennen die Aufsicht jeder Landes-Landwirtschaftskammer des Bundeslandes, in welchem sich jeweils ihr Zuchtbetrieb befindet - gemäß den bestehenden Landesgesetzen.

§6

Organe des Verbandes:

1. Der Verband wird von folgenden Organen vertreten:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Schiedsgericht
 - d) Rechnungspüfern
 - e) Ausschüsse

2. Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse führen ihre Arbeit für den Verband ehrenamtlich aus. Barauslagen für Tätigkeiten im Auftrag des VVÖ Vorstandes werden vom Verband vergütet.

§7

Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen (Jahreshauptversammlung)
2. Darüber hinaus können Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand dies für nötig hält oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beantragt.
3. Die Einladung der Mitglieder hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung:
Anträge zur Tagesordnung sowie Wahlvorschläge sind dem Vorstand über die Geschäftsstelle bzw. das Sekretariat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich in Kenntnis zu bringen. Sämtliche von den Mitgliedern rechtzeitig (spätestens zwei Wochen vor dem GV Termin schriftlich eingelangt) eingebrachte Anträge, sowie Wahlvorschläge sind allen Mitgliedern zeitgerecht vor der Mitgliedergeneralversammlung schriftlich mitzuteilen und auf die Generalversammlung Tagesordnung zu setzen. Über alle Tagesordnungspunkte kann abgestimmt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
6. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes persönlich anwesende ordentliche Mitglied, kann für ein anderes, nicht anwesendes ordentliches Mitglied im Vollmachtsnamen das Stimmrecht ausüben. Die Übernahme mehr als einer Vollmachtsstimme pro anwesendes Mitglied ist unzulässig. Juristische Personen haben nur eine Stimme. Das Stimmrecht der Mitglieder ruht bei Zahlungsverzug. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit.
7. Es wird offen oder, auf Antrag, geheim abgestimmt. Über den Antrag auf geheime, kann direkt bei der Generalversammlung abgestimmt werden.
8. Die Mitglieder haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Präsidenten
 - b. Wahl des 1. Präsidentenstellvertreters
 - c. Wahl des 2. Präsidentenstellvertreters

- d. Wahl des Schriftführers, des Kassiers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes
 - e. Wahl der beiden Rechnungsprüfer
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - g. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer und Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Festsetzung der Gebührenordnung
 - i. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - j. Beratung von Anträgen gem. Ziff. 4 dieses Paragraphen
9. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Präsidenten/Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
10. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn auf Veranlassung des Präsidenten, die einfache Mehrheit der Mitglieder, ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erteilt. Für Satzungsänderungen ist bei diesem Verfahren jedoch die schriftliche Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.

§8

Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern: Präsident, 1. Präsidentenstellvertreter, 2. Präsidentenstellvertreter, Kassier, Schriftführer und ein weiteres Mitglied.
2. Der Vorstand regelt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung anderen Verbandsorganen zugeordnet sind. Die satzungsmäßige Zeichnung erfolgt durch den Präsidenten oder bei Verhinderung, einem seiner Stellvertreter, gemeinsam mit dem Schriftführer. In Geldangelegenheiten unterzeichnet anstelle des Schriftführers der Kassier.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand durch Kooptierung aus dem Kreise der in den Vorstand wählbaren Mitglieder, die Mitgliedszahl ergänzen. Jedoch ist bei der nächsten Mitgliederversammlung diese Kooptierung durch die Generalversammlung zu bestätigen. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einberufen werden.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten (im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter) einberufen und geleitet. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies für erforderlich halten. Er ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder einer seiner Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.

5. Die Vereinigung von zwei Vorstandsfunktionen in einer Hand ist nicht statthaft.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden soll, aber deren Entscheidung nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbst zu handeln. Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten vertreten.
8. Der Vorstand unterstützt den Präsidenten in der Führung des Verbandes, er fällt alle wichtigen Entscheidungen, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

Zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Berufung und Abberufung des Geschäftsführers
- b) Erlass der Zuchtbuchordnung
- c) Erlass einer Geschäftsordnung
- d) Überwachung der Kassenführung und Verwaltung
- e) Herausgabe der Durchführungsbestimmungen von Schauen, Leistungsprüfungen und Absatzveranstaltungen.
- f) Berufung von Ausschüssen und deren Mitgliedern.
- g) Zusammenarbeit mit den ausländischen WAHO-anerkannten Zuchtverbänden.

§9

Geschäftsführer:

1. Der Verband kann eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte einrichten und erhalten.
2. Zur Leitung dieser Geschäftsstelle wird ein Geschäftsführer vom Vorstand berufen.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes teilzunehmen.

§10

Rechnungsprüfer:

1. Der Jahresabschluss ist durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Vereinsorgan mit Ausnahme der GV angehören.

2. Die Kassenunterlagen müssen den Rechnungsprüfern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung am Sitz des Kassiers zur Verfügung stehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer können jederzeit eine Überprüfung der Kassenführung vornehmen.

§11

Ausschüsse:

§12

Schiedsgericht:

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht kann nur über Angelegenheiten entscheiden, die nicht durch die Satzungen geregelt sind.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsgericht nominiert. Die Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Stimmenthaltung ist nicht statthaft, bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Bei Entscheidungen über Berufungen gegen Vorstandsentscheidungen darf keines der Schiedsgerichts Mitglieder dem Vorstand angehören. In diesem Fall gilt der Vorstand als Streitteil.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
4. Pferde ehemaliger Mitglieder, die durch das Schiedsgericht rechtskräftig vom Verband ausgeschlossen wurden, können gemäß den Bestimmungen der WAHO und EU unter gleichen Voraussetzungen wie Pferde von Mitgliedern in das Zuchtbuch eingetragen werden. Ein Anspruch des einmal ausgeschlossenen Mitgliedes auf Erlangung erneuter Mitgliedschaft ist daraus nicht ableitbar. Die Gebühren für die Eintragung in das Zuchtbuch werden für Mitglieder und Nichtmitglieder gesondert festgelegt.

§13

Auflösung des Verbandes:

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine nur für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Annahme des Beschlusses über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Bei der Auflösung des Verbandes fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten sich ergebende Verbandsvermögen an einen anderen gemeinnützigen Verband mit der Zweckbestimmung, es zur Förderung der österreichischen Pferdezucht zu verwenden.